

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1913.

---

**Inhalt:** Nr. 67. Verordnung über die Versorgung bewohnter Elbfahrzeuge mit Trinkwasser. S. 329. — Nr. 68. Verordnung zur Ausführung der „Eichordnung für die Weinenschiffahrt auf der Elbe“. S. 330. — Nr. 69. Verordnung, die Bestellung des Eisenbahnenrechts zum Bau einer vollwertigen Nebenbahn von Aufzorkammer-Bethsdorf nach Deutschendorf betr. S. 363. — Nr. 70. Verordnung über das Lohnbuchhalter der Arbeiter im Staatsverwaltungsämter. S. 369. — Nr. 71. Befreiungsbewerbung wegen Änderung der Leihung für die theologischen Kandidatenprüfungen in Leipzig. S. 370. — Nr. 72. Befreiungsbewerbung, den zwischen Preußen und Sachsen zwecks Herstellung einer Verbindungsbahn vom Haltepunkte Tschwitz der Eisenbahnlinie Altenburg—Leipz nach dem neuen Betriebskassabahnstrecke Leipzig zu dem Betriebs zwischen Preußen, Sachsen und Sachsen-Altenburg vom 12. November 1896, betr. die Staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Leipziger Eisenbahn, abgeschlossenen Zulassungsvertrag betr. S. 371. — Nr. 73. Verordnung wegen Ungültigkeit der Auslieferungsbewerbung zum Reichsausschreibungsverfahren zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 26. Februar 1906. S. 373. — Nr. 74. Verordnung, betr. die Aufstellungsgrundsätze. S. 374. — Nr. 75. Kirchengesetz über Kirchengemeinderäte. S. 377. — Nr. 76. Verordnung, die kirchliche Genehmigung des Kirchengesetzes über Kirchengemeinderäte betr. S. 381. — Nr. 77. Verordnung zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr. S. 381.

---

## Nr. 67. Verordnung

über die Versorgung bewohnter Elbfahrzeuge mit Trinkwasser;

vom 25. Juli 1913.

Auf Grund von § 120 e Absatz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) wird hierdurch über die Trinkwasserversorgung der innerhalb des Königreichs Sachsen auf der Elbe verkehrenden bewohnten Fahrzeuge folgendes verordnet:

1. Zur Vermeidung des Gebrauches von Elbwasser zum Kochen und Trinken ist jedes auf der Elbe verkehrende bewohnte Schiff oder Floß von dem Eigentümer mit einem hinreichend großen Behälter zur Aufnahme des mitzuführenden Trinkwassers auszurüsten.

Der Führer des Fahrzeuges hat dafür zu sorgen, daß der Behälter stets gut gereinigt und mit einwandfreiem Trinkwasser in genügender Menge gefüllt ist.

2. Hohes Elbwasser darf weder zum Kochen und Trinken noch zum Reinigen des Schiff- und Kochgeschirres verwendet werden.